

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 8. April 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 55.) Veränderungen in der Leitung der Provinzialkirche. — (Nr. 56.) Verwendung von Portodienstmarken, der bisherigen Siegel und Siegelmarken. — (Nr. 57.) Ausstellung von Kirchbuchbescheinigungen für Nichtmitglieder der Landeskirche. — (Nr. 58.) Erinnerung an das Thorner Blutbad. — (Nr. 59.) Beitragszahlung an den Pommerischen Zweigverein für ärztliche Mission. — (Nr. 60.) Familienforschung. — Empfehlenswerte Schrift. — Verschiedenes. — Notiz.

Der Vorsitzende  
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. April 1925.

### (Nr. 55.) Veränderungen in der Leitung der Provinzialkirche.

Mit dem 1. April d. Js. ist die Verfassungs-Urkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in der Besetzung der leitenden Ämter der Provinzialkirche in Erscheinung getreten. Der unterzeichnete General-Superintendent hat den Vorsitz im Evangelischen Konsistorium und die Vertretung der Provinzialkirchenbehörde im Ostprengel, Herr General-Superintendent D. Kähler die Vertretung im Westprengel und Herr Präsident Wahn das Amt des Konsistorial-Präsidenten übernommen. Wir befehlen unsere Amtsführung der Fürbitte der Geistlichen und Gemeinden und bitten darin nicht müde zu werden. Alle Arbeit der Provinzialkirche werde getragen von der dankbaren, ernsten und freudigen Erkenntnis: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Die Herren Geistlichen wollen in geeigneter Weise die Gemeinden und Gemeindeförperschaften von den Veränderungen in der Leitung der Provinzialkirche in Kenntnis setzen.

D. Kalmus.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. April 1925.

### (Nr. 56.) Verwendung von Portodienstmarken, der bisherigen Siegel und Siegelmarken.

Nach einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. März d. Js. kommt die Verwendung von Portodienstmarken nach dem 1. April d. Js. nicht mehr in Frage. Die Verwendung der bisherigen Siegel und Siegelmarken mit dem preußischen Staatswappen ist zu vermeiden. Wegen der Einführung neuer Siegel wird weitere Verfügung vorbehalten.

Indem wir den Herren Superintendenden vorstehendes bekanntgeben, ersuchen wir um Nachachtung. Wenn bei einzelnen Superintendenturen noch Reste an Portodienstmarken vorhanden sind, müssen sie gegen Erstattung der Kosten an die zuständige Postanstalt zurückgegeben werden; vielleicht kann auch ein Umtausch der noch vorhandenen Portodienstmarken gegen Reichs-Briefmarken erfolgen.

Die Portolisten — deren Führung bereits durch unsere Rundverfügung vom 6. November 1924 — Tgb. I Nr. 2173 — aufgehoben wurde — sind selbstverständlich nicht einzureichen.

Tgb. I. Nr. 712.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1925.

### (Nr. 57.) Ausstellung von Kirchbuchbescheinigungen für Nichtmitglieder der Landeskirche.

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß Geistliche um Ausstellung von Kirchbuchbescheinigungen von Nichtmitgliedern der Landeskirche ersucht werden, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Bescheinigungen auf Verlangen auszustellen sind, jedoch gegen Zahlung der dafür zu erhebenden Gebühren. Die Ausfertigung für Nichtmitglieder der Kirche kann durch die Gebührenordnung erhöhter Gebühr unterworfen werden, sofern es sich nicht um Bescheinigungen handelt, die Beurkundungen vor 1875 betreffen und daher standesamtlichen Charakter tragen.

Tgb. IX. Nr. 908.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1925.

## (Nr. 58.) Erinnerung an das Thorner Blutbad.

Da bei unserer Bürokasse bis zum 1. April d. Js. nur vereinzelt Beträge zur Erinnerung an das Thorner Blutbad eingegangen sind, veranlassen wir die Herren Superintenden ten, falls bei den dortigen Superintendenturen noch nachträglich Beträge für den obengenannten Zweck eingegangen sein sollten, diese unverzüglich bis zum 15. April d. Js. an unsere Bürokasse weiterzuleiten, damit wir die Sammlung zum Abschluß bringen können. (Vergl. unsere Verfügung vom 22. November v. Js. — Tgb. VI 2262/24 — auf Seite 179 des Kirchlichen Amtsblattes für 1924.)

Tgb. VI. Nr. 929.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1925.

## (Nr. 59.) Beitragszahlung an den Pommer schen Zweigverein für ärztliche Mission.

Um eine geordnete Kassenführung zu ermöglichen, bittet der Vorstand des Pommer schen Zweigvereins für ärztliche Mission, alle Beiträge für den Verein nicht nach Berlin, sondern an den Kassenführer Herrn Pastor Rauch, Stettin-Bredow, Sedanstraße 4, Postfachamt Stettin Nr. 17175, zu senden.

Tgb. VI. Nr. 840.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1925.

## (Nr. 60.) Familienforschung.

Major a. D. Brunner von Wangenheim, Wolfenbüttel, Kleine Breite 12, bittet um Ermittlung:

1. des Geburtsortes und Tages einer 1786 geborenen Sophie Elisabeth Brunner (verstorben 1863 zu Demmin).
2. Ort und Datum der Trauung obiger Sophie Elisabeth Brunner mit einem Mühlenmeister Speckin (etwa 1813—1840).

Zweckdienliche Angaben sind binnen 6 Wochen unter Beifügung der Abschrift der Urkunden dem Konsistorium zuzustellen.

Für Auffindung einer der gesuchten Angaben werden 10 RM zur Verfügung gestellt. Unkosten werden auf jeden Fall vergütet.

Tgb. I. Nr. 581.

**Empfehlenswerte Schrift.**

D. Freiherr von der Goltz, Universitätsprofessor in Greifswald: „Gedanken zur christlichen Wohlfahrtspflege.“ Verlag Pommer sche Frauenhilfe, Stettin.

**Verschiedenes.**

Der Führer der „Erfsten Bibelforscher“ im Kreise Publig ist wegen Beleidigung des Pastors Centgraf in Goldbeck zu 100 M Geldstrafe und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt.

**Notiz.**

Der Gemeindefir chenrat Torgelow übersendet den pommer schen Geistlichen in den nächsten Tagen ein Schreiben, in dem ein Torgelower Fabrikerzeugnis angeboten wird, dessen Reinertrag zum Bau eines Gemein de- hauses bestimmt ist. Wir weisen die Herren Geistlichen und Gemeindefir chenräte empfehlend auf dies Angebot hin.